

Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Empfehlungen für die Träger der Evangelischen Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenbezirk Leonberg

(06.03.2015, Entwurf einer Arbeitsgruppe des Bezirks - aktualisiert 27.07.2017)

Prävention gegen sexualisierte Gewalt muss konzeptionell in der Kinder- und Jugendarbeit verankert sein. Dies zeigt sich in allen Bereichen, in denen Jugendliche für ihre Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit ausgebildet werden. Dabei geht es um Prävention, Sensibilisierung, Kenntnisse durch Schulungen mit den Schwerpunkten Nähe und Distanz (z.B. „Menschenskinder, ihr seid stark“), sowie die Auseinandersetzung mit einer Selbstverpflichtung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt, die vom Landesverband, dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg (EJW) bereits 2009 beschlossen wurde. Das EJW stellt diese Selbstverpflichtung, Arbeitshilfen, Weiterbildungen und seine von hauptamtlichen Mitarbeitern getragene Strukturen seinen Gliederungen, den örtlichen Vereinen und Kirchengemeinden als Dienstleistung zur Verfügung.

An diesen Angeboten und Informationen orientiert sich auch die Arbeit im Evang. Kirchenbezirk Leonberg. Konkret bestehen folgende Präventionsmaßnahmen.

1) Schulungsmaßnahmen

a) Juleica-Ausbildung

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt ist Standard in der Jugendleiter-Ausbildung.

Hierzu gibt es verschiedene Zugänge:

- Grundkurs
- Trainee
- Schülermentorenausbildung

b) Schulungen in den Gemeinden

Im Evangelischen Jugendwerk Bezirk Leonberg gibt es eine Jugendreferentin / einen Jugendreferenten mit einem Arbeitsauftrag im Bereich der präventiven Arbeit (siehe www.ejwleo.de). Diese Person unterstützt die örtliche Jugendarbeit durch Weiterbildung und bei spezifischen Anfragen.

c) Freizeitvorbereitungstreffen

Bei Vorbereitungstreffen für Freizeiten werden die Mitarbeiterteams für das Thema sensibilisiert, insbesondere durch die Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtung des EJW zum Umgang mit sexualisierter Gewalt.

d) Schulungsmaterial zum Thema vom Evang. Jugendwerk in Württemberg

- Praxisbuch „Ehrenamtliche bilden“
- Praxisbuch „Das Trainee Programm“
- Praxisbuch „Praxishandbuch zur Schülermentoren Ausbildung“
- Arbeitshilfe „Menschenskinder, ihr seid stark“
(Bestellung oder Download unter www.ihr-seid-stark.de)

e) Zentrale Schulungsmaßnahmen für den Bereich des Evang.

Jugendwerks in Württemberg

- Präventionsschulungen für Mitarbeitende in der Jugend- und Freizeitarbeit (z.B. einmal im Jahr im Bernhäuser Forst)
- Multiplikatorenenschulung für Hauptamtliche
- Schulung vor Ort auf Anfrage (siehe www.ihr-seid-stark.de)

2) Dokumentation präventiver Maßnahmen

a) Selbstverpflichtung des Landesverbands

Die Selbstverpflichtung umfasst 10 Punkte zu den Themen Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt. Sie wurde von der Delegiertenversammlung des EJW am 16. Mai 2009 beschlossen und ist auf der Internetseite www.ihr-seid-stark.de abrufbar (siehe Anlage 1).

Die persönliche Auseinandersetzung (z.B. im Rahmen von Mitarbeiterkreisen, Vorbereitungstreffen...) ist Voraussetzung für eine wirksame Sensibilisierung. Die Leitung legt fest, wie sie sicherstellt, dass sich alle Mitarbeitenden mit der Selbstverpflichtung auseinandersetzen.

Empfehlung zur Umsetzung: Alle Mitarbeitenden erhalten ein Exemplar der Selbstverpflichtung. Die Mitarbeitenden bestätigen die persönliche Auseinandersetzung mit ihrer Unterschrift. Die unterschriebenen Erklärungen werden zur Dokumentation gesammelt.

Die Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtung sollte möglichst alle zwei Jahre wiederholt werden, z.B. im Rahmen von Mitarbeiterkreisen oder Vorbereitungstreffen.

b) Selbstverpflichtungserklärung

Mitarbeitende, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, unterschreiben einmalig eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage 2). Hiermit versichern die Mitarbeitenden, dass keine Straftaten nach §72a SGB VIII vorliegen, keine Verfahren anhängig sind und über die Einleitung eines Verfahrens informiert wird (siehe Anlage 3).

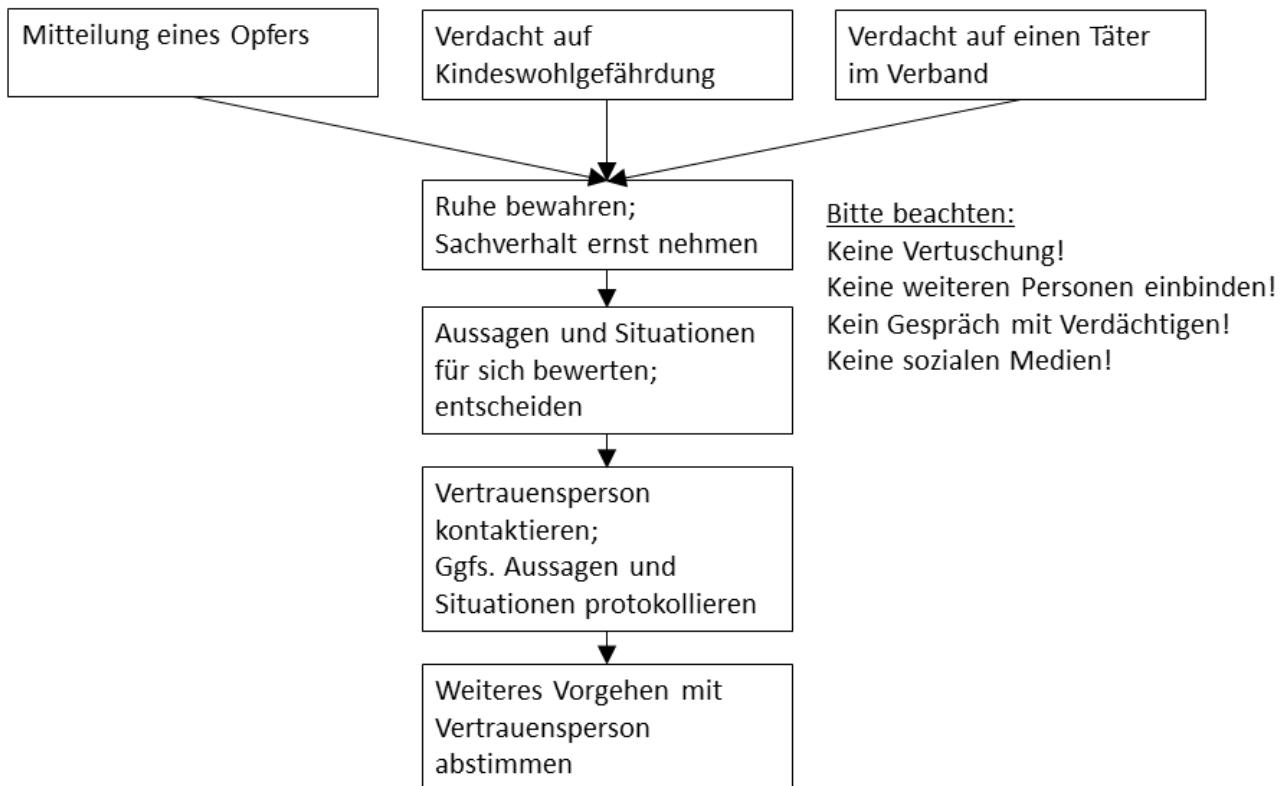
Auf die Selbstverpflichtungserklärung kann verzichtet werden, wenn im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Jugendamt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingesehen wird.

c) Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse

Das Jugendamt wird in nächster Zeit voraussichtlich auf Kirchengemeinden, CVJM und Jugendwerke zugehen, um eine Vereinbarung nach §72a SGB VIII abzuschließen. In einer solchen Vereinbarung werden Tätigkeiten benannt, für die zukünftig alle 5 Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingesehen wird. Sofern eine entsprechende Vereinbarung mit dem Jugendamt getroffen wurde, wird die Einsichtnahme dokumentiert, um Kinder und Jugendliche vor einschlägig vorbestraften Personen zu schützen.

3) Krisenmanagement

Das nachfolgende vereinfachte Schema soll Hilfestellung bieten für Krisen im Bereich Vernachlässigung und sexuelle Gewalt. Es ist immer zentral wichtig mit einem solchen Krisenfall nicht alleine zu bleiben und sich Hilfe zu holen.



Anmerkungen:

- Details zum richtigen Vorgehen finden sich in der Broschüre „Menschenskinder, ihr seid stark“, S.13/14, unter www.ihr-seid-stark.de als Download.
- Eine genaue Protokollierung des Verhaltens bzw. der Beobachtung mit Datum und Uhrzeit ist hilfreich, auch falls es später zu einer Anzeige kommen sollte.

Vertrauensperson

Bei einem konkreten Verdacht oder Fall ist eine der folgenden hauptamtlichen Vertrauenspersonen einzubeziehen, um das weitere Vorgehen zu klären. Dies gilt auch für Beschwerden.

| | Ansprechpartner | Telefon |
|--|------------------------------------|--------------------------------|
| Pfarrerin/Pfarrer Diakon/Diakonin | | |
| Dekanin/Dekan Stellvertretung Dekan/Dekanin | Wolfgang Vögele Michael Widmann | 07152 - 25569 07152 - 59572 |
| Bezirksjugendwerk | Simon Bäuerle | 0176 - 38221376 |
| Landesjugendwerk Notfalltelefon | Alma Ulmer (EJW) | 0711 - 9781288 |
| Landeskirche Oberkirchenrat | Ursula Kress | 0711 - 2149572 |

4) Weitergehende Informationen

a) www.ihr-seid-stark.de

Telefonnummern, Praxismaterial und aktuelle Infos zum Kinderschutzgesetz.

b) Einrichtungen in Württemberg

Weitergehende Informationen zum Thema sexuelle Gewalt.

www.hinsehen-handeln-helfen.de

www.bundesverein.de

www.bzga.de

www.chris-sorgentelefon.de

www.fenestra-projekt.de

www.mira.ch

www.polizei.propk.de

www.wildwasser.de

www.tauwetter.de

www.zartbitter.de

c) Telefonische Beratungsstellen

Im Verdachts- und Krisenfall stehen die unter Punkt 3 genannten Ansprechpartner mit Telefonnummer zur Verfügung.

Für eine weitergehende Beratung:

Kostenlose Kinder- und Jugendtelefone 0800 - 1110333

Elterntelefone 0800 - 1110550

Anlagen

1.) Selbstverpflichtung

2.) Selbstverpflichtungserklärung

3.) Straftaten, die zum Tätigkeitsausschluss führen

ANLAGE 1

Selbstverpflichtung zu den Themen Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt für ejw, CVJM und VCP in Württemberg

Evangelische Jugendarbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Mädchen und Jungen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht ausgenutzt werden.

1. Wir stärken die uns anvertrauten Jungen und Mädchen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Wir verpflichten uns, alles zu tun, dass bei uns in der evangelischen Jugendarbeit Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektieren sie.
4. Wir greifen ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
5. Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
6. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
7. Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
8. Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten jungen Menschen.
9. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf.
10. Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch, sowie Formen der Vernachlässigung vermuten.

Am 16. Mai 2009 beschlossen von der Delegiertenversammlung des evangelischen Jugendwerks in Württemberg.

(www.ihr-seid-stark.de)

Ich will mich an dieser Selbstverpflichtung orientieren:

| | | | |
|---------|------|-------|--------------|
| Vorname | Name | Datum | Unterschrift |
|---------|------|-------|--------------|

ANLAGE 2

Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum Unterschrift

ANLAGE 3

Straftaten, die zum Tätigkeitsausschluss führen:

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflichten
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e StGB Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i StGB Sexuelle Belästigung
- § 201a Abs.3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel